



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie
über den Präsidenten an die
Dezernate I.1 und Z.3
Kirchgasse 2
65185 Wiesbaden

Geschäftszeichen 817.220.000 – 00017 -
Bearbeiter Herr Dr. Winkler
Durchwahl 2517
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 07.03.2014

Umsetzung der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 11. Dezember 2013 (Aufsichtsverordnung – AufsVO) in der Praxis

In Anbetracht der aktuellen Berichterstattung sehe ich mich veranlasst, einige Missverständnisse im Hinblick auf die Anwendung der Aufsichtsverordnung aufzuklären, die an den Schulen entstanden zu sein scheinen. Die Verordnung ist selbstverständlich nicht ohne den Sachverstand aus den Schulen entstanden. Sie hat im Herbst 2013 ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchlaufen. An diesem Verfahren sind beispielsweise der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, die Interessenverbände der Lehrkräfte einschließlich der Schulleiterverbände, die Interessenvertretungen der Eltern und der Landeselternbeirat beteiligt worden. Rückmeldungen aus der Praxis zur Umsetzung der Verordnung werden wir ebenso selbstverständlich auch weiterhin entgegennehmen und bei Bedarf Anpassungen der Verordnung vornehmen.

Im Einzelnen sind in Presseberichten die Bestimmungen über die Rettungsfähigkeit beim Wassersport einschließlich des Schwimmunterrichts, über die Aufsicht bei Schulwanderungen und Schulfahrten sowie über die Aufsicht an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, die im räumlichen Zusammenhang mit Schulen stehen, unzutreffend dargestellt worden.

Die letztgenannte Aufsichtspflicht bestand auch bisher schon an Schulbushaltestellen. Neu ist in § 3 Abs. 1 AufsVO nur die Wiedergabe des Grundsatzes aus der Rechtsprechung zur Amtshaftung, dass die Aufsichtspflicht auch an ÖPNV-Haltestellen besteht, welche im räumlichen Bereich der Schule liegen, soweit sie ebenso wie eine Schulbushaltestelle genutzt werden.

In der Grundschule sind nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AufsVO aufgrund der besonderen Unfallgefahr bei Ausflügen und auf Klassenfahrten beispielsweise Skifahren, Radtouren, Reiten oder Baden in der Regel nicht gestattet. Begründete Ausnahmen bleiben davon unberührt. Im Rahmen des Unterrichts und von Arbeitsgemeinschaften (AGs) bleiben Aktivitäten wie Radfahren und Wassersport hingegen selbstverständlich weiter zulässig. Hierzu zählen beispielsweise der Erwerb des Fahrradführerscheins oder der reguläre Schwimmunterricht.

Beim Schulsport einschließlich des Schwimmunterrichts müssen die Aufsichtspersonen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 AufsVO rettungsfähig sein. Die Rettungsfähigkeit wird in der Regel durch das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze nachgewiesen. Dieser Nachweis muss künftig im 5-Jahres-Rhythmus neu erbracht werden.

Lehrkräfte, die zur Aufsicht im Wassersport einschließlich des Schwimmens verpflichtet sind und ihre bestehende Rettungsfähigkeit nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung nachgewiesen haben, müssen den Nachweis schnellstmöglich erneuern, spätestens bis zum 31.07.2015. Bis dahin können diese Lehrkräfte zur Aufsicht im schulischen Wassersport eingesetzt werden. Wegen eines fehlenden Nachweises der Rettungsfähigkeit muss also kein Schwimmunterricht an hessischen Schulen ausfallen.

Entsprechende Fortbildungen werden intern vom Landesschulamt und extern, z. B. von der DLRG, angeboten. Sie kosten rund 20 Euro pro Person. Die Kosten sind aus dem Fortbildungsbudget der Schule zu tragen. Falls in einigen Fällen das Budget nicht ausreichen sollte, wird das Hessische Kultusministerium die Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.

Dr. Winkler